

Landeshauptstadt

**Hannover**

Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Stadtbezirksrat Mitte  
In den Sportausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0788/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der AWD-Arena**

### **Antrag,**

die als Anlage beigefügte Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der AWD-Arena zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Der Rat der Landeshauptstadt hat im Jahr 1996 auf der Grundlage des damals geltenden Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) eine Verordnung über die öffentliche Sicherheit im Niedersachsenstadion beschlossen (Abl. RBHan. 1996, S. 1157). In Abstimmung mit der Polizeidirektion Hannover wurden die Regelungen dieser Verordnung überarbeitet und an die Bestimmungen des nunmehr geltenden Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angepasst. Der beigefügte Entwurf für eine neue Verordnung bietet eine rechtssichere Grundlage für polizeiliche Verfügungen - insbesondere im Zusammenhang mit der bevorstehenden Fußball-Weltmeisterschaft. Hervorzuheben ist, dass der Bußgeldrahmen entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 59 Abs. 2 Nds. SOG von bislang 1.000,00 DM auf 5.000,00 € angehoben wird.

Der Hannoversche Sportverein von 1896 e.V. und die Außenstelle Hannover des

Organisationskomitees Deutschland für die FIFA WM 2006 wurden bei der Überarbeitung der Verordnung beteiligt.

15.5  
Hannover / 31.03.2006